#### Stadtrat

Freiestrasse 6 - Postfach 8952 Schlieren Tel. 044 738 15 76 stadtkanzlei@schlieren.ch



Stadt Schlieren

Protokollauszug 7. Sitzung vom 3. April 2018

87/2018 13.08.20 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die

Ausrichtung von Beiträgen

Vorlage Nr. 3/2018: Antrag des Stadtrats auf Teilrevision

Referent des Stadtrats: Christian Meier

Ressortvorsteher Alter und Soziales

### **WEISUNG**

### 1. Ausgangslage

Im Zuge der Massnahmen zur Kosteneinsparung (Entlastungsprogramm 2017) zieht die Stadt Schlieren auch die Reduktion der Rabatte für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betracht.

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe) der Stadt Schlieren entstand als Folge des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürichs (KJHG) vom 14. März 2011 und ist seit 1. Januar 2012 in Kraft. Die Verordnung wurde vom Gemeindeparlament am 23. Mai 2011 genehmigt.

Die Umsetzung durch die Abteilung Soziales hat sich grundsätzlich sehr gut bewährt, weshalb sich eine grundlegende materielle Anpassung der Verordnung – abgesehen von den eingangs erwähnten Rabattstufen – nicht aufdrängt. Da jedoch diverse strukturelle und redaktionelle Anpassungen als angezeigt erscheinen, wird die Vorlage als Teilrevision ausgestaltet.

In den vergangenen sechs Jahren konnten insgesamt rund 350 Familien aus Schlieren in Bezug auf Krippenkosten und Kosten für Tagesfamilien finanziell entlastet werden. Gesamthaft hat die Stadt Schlieren dabei zwischen 2012 und 2017 2.8 Millionen Franken zugunsten der Familien ausbezahlt. Durchschnittlich werden von der Abteilung Soziales etwa 125 laufende Fälle betreut. Es steht ausser Frage, dass die VOKiBe ein wichtiges Instrument zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der finanziellen Entlastung von – insbesondere einkommensschwachen – Familien, darstellt. Würde dieses Instrument entfallen, wären nicht nur Working Poor sowie der Mittelstand stärker belastet; es würde auch zu einem Anstieg von sozialhilfebeziehenden Familien kommen. Eine Einstellung oder einschneidende Kürzung der Gemeindebeiträge wäre nicht nur für viele Familien und die Krippen problematisch, sie würde auch mit § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) divergieren und wäre somit rechtswidrig.

# 2. Anpassungsmöglichkeiten

Angesichts der beschriebenen Tatsachen stellt sich die Frage, inwieweit eine Reduktion der Rabatte möglich und sinnvoll ist.

ST.13.08.20 / 2018-656 Seite 1 von 3

# 2.1 Rabattstufen, Einkommens- und Vermögensgrenze

Die aktuell gültigen Rabattstufen sind in Art. 7 VOKiBe geregelt und abhängig vom Nettoeinkommen (entspricht nicht dem steuerbaren Einkommen) und der Haushaltsgrösse der Familie. Die maximal mögliche Rabattstufe beträgt heute 80 % für eine mindestens vierköpfige Familie mit bis zu Fr. 40'000.00 Nettoeinkommen. Die Rabattstufe nimmt mit abnehmender Haushaltsgrösse und zunehmendem Einkommen ab. Bei einem Haushaltseinkommen über Fr. 140'000.00 oder einem Haushaltsvermögen von aktuell über Fr. 300'000.00 werden keine Rabatte mehr gewährt. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die meisten Antragsstellenden über ein sehr geringes Vermögen verfügen. Eine Reduktion der Vermögensgrenze macht daher zu Sparzwecken weitaus weniger Sinn als eine Reduktion der einkommensabhängigen Rabattstufen. Um signifikante Einsparungen zu erzielen, jedoch nicht zusätzlich Sozialhilfefälle zu generieren, empfiehlt der Stadtrat keine Anpassung der Rabattstufe für Familien mit sehr geringem Einkommen, mit zunehmendem Einkommen soll die Rabattstufe stärker gekürzt werden, jedoch nicht mehr als minus 25 % auf die Vollkosten. Zudem soll die bisher nicht lineare Tabelle der Rabattstufen durch eine lineare ersetzt werden, ausser in der ersten Stufe. Die maximale Einkommensgrenze soll auf Fr. 115'000.00 reduziert werden.

#### 2.2 Kosten

Im Jahr 2012 bezahlte die Stadt auf Grundlage der VOKiBe Fr. 323'645.30 zugunsten der Familien aus. Der Nettoaufwand stieg in den Folgejahren an und pendelte sich bei rund Fr. 500'000.00 ein. Es ist nicht auszuschliessen, dass angesichts der zunehmenden Einwohnerzahl der Stadt Schlieren und/oder infolge der Eröffnung zusätzlicher (privater) Kinderkrippen die Kosten weiter ansteigen werden. Eine nachhaltige Kostenreduktion ohne Anpassung der Rabattstufen scheint aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Durch die vorgeschlagene Anpassung der Rabattstufen ist auf Basis der aktuellen Daten mit einer jährlichen Kosteneinsparung von ca. Fr. 150'000.00 zu rechnen. Die Kosteneinsparung wird dabei vorwiegend bei Familien mit einem Nettoeinkommen ab Fr. 55'000.00 realisiert und trifft damit die einkommensschwächsten Familien nur marginal.

### 2.3 Vergleiche mit anderen Gemeinden

Ein direkter Vergleich mit anderen Gemeinden ist nur bedingt möglich, da unterschiedliche Berechnungsmethoden angewendet werden. So rechnen Gemeinden teilweise mit dem steuerbaren Einkommen statt mit dem Nettoeinkommen. Andere wiederum addieren einen Anteil des Vermögens zum Einkommen. Ein Vergleich mit Gemeinden, die ähnliche Berechnungsmodelle wie die Stadt Schlieren haben, zeigt jedoch, dass mehrheitlich ein maximaler Rabatt von 80 % gewährt wird und eine Vermögensgrenze von Fr. 300'000.00 gilt, wie dies auch in Schlieren der Fall ist. Hingegen hat Schlieren mit derzeit Fr. 140'000.00 eine sehr hohe Einkommensgrenze. Diese liegt bei anderen Gemeinden üblicherweise zwischen Fr. 100'000.00 und Fr. 125'000.00. Auch die Betrachtung konkreter Fallbeispiele zeigt, dass Schlieren heute ein überdurchschnittlich grosszügiges Subventionsmodell hat. Mit der vorgeschlagenen Herabsetzung der Rabattstufen würde Schlieren im Mittelfeld der verglichenen Gemeinden liegen.

# 3. Fazit

Mit der vorliegenden Anpassung der Rabattstufen gleicht die Stadt Schlieren ihr bisher grosszügiges Subventionsangebot vergleichbaren Gemeinden an. Das neue Tarifmodell ist linear abgestuft und damit teilweise gerechter. Einkommensschwache Familien werden nicht oder nur marginal weniger unterstützt und auch Familien mit mittleren Einkommen erfahren eine moderate Rabattreduktion von meist 10 % bis 15 % in Bezug auf die Vollkosten. Bei etwa 20 gut verdienenden Familien fallen die bisher geringen Subventionen ganz weg. Das neue Tarifmodell sieht eine verhältnismässige Reduktion der Rabattstufen vor, die für sich betrachtet vertretbar und im Sinne des Entlastungsprogramms 2017 der Stadt Schlieren angezeigt ist.

ST.13.08.20 / 2018-656 Seite 2 von 3

# Der Stadtrat beschliesst:

- 1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe), SKR 13.50, gemäss separatem Text wird genehmigt.
  - 1.2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen entsprechend anzupassen.
  - 1.3. Ziff. 1.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 2. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Bereichsleiter Administration und Projekte
  - Stadtkanzlei
  - Archiv

Status: öffentlich

# Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann Ingrid Hieronymi Stadtpräsident Stadtschreiberin

ST.13.08.20 / 2018-656 Seite 3 von 3